

Gemeinde Wasbek

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Aalbek / A7“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 30.04.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M. Sc. Lisa Walther

M. Sc. Nadine Bolle

M. Sc. Lena Maar

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 20.07.2020 mit Frist bis zum 21.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 01.09.2020 bis zum 30.09.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde, 21.08.2020	3
1.2	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Schleswig-Holstein, 19.08.2020	17
1.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 14.08.2020.....	18
1.4	Schleswig-Holstein Netz AG, 17.08.2020.....	18
1.5	Wasser- und Bodenverband Wasbek, 24.07.2020	19
1.6	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 11.08.2020	20
1.7	Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.07.2020.....	20
1.8	Deutsche Bahn AG, 27.07.2020	20
2	Landesplanerische Stellungnahme.....	23

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, 21.07.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 22.07.2020
- TenneT TSO GmbH, 22.07.2020
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 24.07.2020
- Handwerkskammer Flensburg, 28.07.2020
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 05.08.2020
- Stadt Neumünster, 14.08.2020
- Eisenbahn-Bundesamt, 21.08.2020
- Gemeinden Timmaspe, Krogaspe, 25.08.2020

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde, 21.08.2020

Fachdienst Regionalentwicklung

Angesichts der Größenordnung der geplanten PV-Freiflächenanlage (ca. 73 ha) und des Umstandes, dass ein wesentlicher Teil der Einzelanlagen außerhalb der nach dem EEG geförderten Trassen realisiert werden sollen, wird um weitergehende Erläuterungen zum genauen Bedarf gebeten.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bis zu 200 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit eigenwirtschaftlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen zu errichten, die keinem Ausschlusskriterium (wie z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) unterliegen und außerhalb des 200 m-Korridors liegen. Das Ziel der Deutschen Bahn ist es, ab 2050 komplett klimaneutral zu sein. Schon heute liegt der Anteil erneuerbarer Energien am Bahnstrommix bei rund 61 Prozent. Bis 2030 sollen 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien gewonnen werden, bis 2038 sollen es sogar 100 Prozent sein. Der Bedarf ist daher sehr groß, die Eignung von Flächen unterliegt jedoch bestimmten räumlichen Gegebenheiten. Um den erzeugten Strom in das Netz der Deutschen Bahn einspeisen zu können, ist ein Umrichterwerk notwendig, das die übliche Frequenz von 50 Hz in die Sonderfrequenz von 16,7 Hz des Bahnstromnetzes einspeisen kann. Das ist derzeit für das gesamte elektrifizierte Schienennetz Norddeutschlands nur am Umrichterwerk in Neumünster möglich. Dabei ist es wichtig, dass die geplante PV-Anlage in unmittelbarer Entfernung zum Umrichterwerk realisiert wird, da die Länge des Verknüpfungskabels einen direkten Einfluss auf die Eigenschaften des Bahnnetzes besitzt und daher so gering wie möglich zu halten ist. Aufgrund der Lage und der Verfügbarkeit von Flächen in der Gemeinde Wasbek sollten daher die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft werden. Eine Begrenzung nach „oben“ gibt es dahingehend, dass das zur Einspeisung notwendige Trafo eine bestimmte Kapazitätsgrenze aufweist, daher ist es nicht möglich unbegrenzte Mengen erneuerbaren Stroms einzuspeisen.

In Kapitel 4.2 der raumordnerischen Verträglichkeitsstudie wird erwähnt, dass es noch zahlreiche Flächen gibt, die der Kategorie „Einzelfallprüfung erforderlich“ zuzuordnen sind. Es kann nicht nachvollzogen werden, ob es sich nur um die drei erwähnten Flächen (A 1.1, A 1.2, A 1.3) handelt, die in der o.g. Anlage bewertet werden oder ob es noch weitere Flächen gibt. Es wird darum gebeten, die Flächen zu benennen und aufzulisten.

Das Vorhaben ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu definieren. Dabei sollten u. a. die Rahmenbedingungen für eine spätere Beseitigung der PV-Freiflächenanlage nach Aufgabe der Nutzung aufgenommen werden. Eine rein privatrechtlich getroffene Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung über einen sogenannten städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde wird – insbesondere hinsichtlich ihrer Sicherstellung – dagegen als wenig zielführend angesehen.

Es sollte ein Vorhaben- und Nutzungskonzept im weiteren Verlauf des Planungsprozesses erstellt werden, damit eine abschließende Beurteilung erfolgen kann.

Der Strom des geplanten Solarparks wird zum ganz überwiegenden Teil von der Deutschen Bahn benötigt. Teilflächen im 200 m-Streifen zur Autobahn können mit EEG-Förderung ins allgemeine Stromnetz eingespeist werden. Das Umspannwerk der DB kann etwa 40 MW aufnehmen. Für diese Leistung benötigt man ca. 40 ha Solarpark, wobei diese Menge die Höchstleistung bei optimaler Sonneneinstrahlung darstellt. Die Sondergebiete sind in der größten Planvariante ca. 54 ha groß, wobei die Baugrenzen teilweise noch einen Abstand von einigen Metern zum Rand der Sondergebiete haben. Es verbleiben überschlägig 14 ha Fläche, deren Strom in das allgemeine Stromnetz eingespeist werden kann.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Kapitel 5.2 „Weitere Potenzialflächen“ (ehemals Kapitel 4.2) des Berichts der Verträglichkeitsstudie wird aufgelistet, welche Flächen der Kategorie „Einzelfallprüfung erforderlich“ unterliegen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird in der dazugehörigen Karte die Kategorie „nach Einzelfallprüfung geeignet oder nicht geeignet“ ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener B-Plan weitergeführt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Durch die Weiterführung des Verfahrens als vorhabenbezogener B-Plan, wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan fester Bestandteil der Planunterlagen.

Die Gemeinde Wasbek verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, dessen Ursprungsfassung auf die 1960er Jahre zurückgeht. Mit der vorgelegten Planung wird nunmehr die 18. Änderung durchgeführt. Auch wenn der Flächennutzungsplan anlassbezogen wiederholt geändert und den jeweils aktuellen Planungserfordernissen angepasst wurde, ist aus ihm kaum noch ein gegenwärtig verfolgtes städtebauliches Grundkonzept im Abgleich mit künftigen Bedarfslagen und inzwischen veränderten Rahmenbedingungen für die gemeindliche Entwicklung zu erkennen. Insofern wird angeregt, das aktuell zugrundeliegende Grundkonzept der gemeindlichen Entwicklung zu überprüfen und – soweit er den rechtlichen Anforderungen des § 5 BauGB nicht mehr genügt – den Flächennutzungsplan grundlegend zu überarbeiten.

Kenntnisnahme.

Einer überlagernden Darstellung im Flächennutzungsplan wird im Übrigen von hier aus widersprochen. Nach den bisherigen Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass eine übliche landwirtschaftliche Nutzung nach Errichtung der PV-Anlagen am Standort schwerlich erfolgen kann. Insofern sollte im Flächennutzungsplan ausschließlich das Gebiet als Sondergebiet dargestellt werden (SO Photovoltaik). Die in den Erläuterungen enthaltenen Hinweise auf eine befristete Anlagennutzung sind dagegen viel zu vage. Zudem verlangt eine Anwendung von § 9 Abs. 2 nach Satz 1 Nr. 1 BauGB („Baurecht auf Zeit“) eine datumsbezogene Bestimmtheit des Zeitraums für eine zu befristende Nutzung.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan zukünftig als Sondergebiet dargestellt. Die zeitliche Befristung entfällt und wird stattdessen im Erschließungsvertrag geregelt.

Eine abschließende Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Kenntnisnahme.

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Kenntnisnahme.

Es ist nicht erkennbar, dass

- in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 07.01.2020),

- Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 07.01.2020) oder
- archäologische Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Bedenken bestehen folglich nicht.

Die vorgesehenen Flächen befinden sich jedoch fast vollständig in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das (dafür zuständige) Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Planung abgibt.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Zur raumordnerischen Verträglichkeitsstudie: Die dort vorgenommene Methodik macht die Findung der von der Deutschen Bahn Energie GmbH gesuchten großflächigen PV-Freiflächenanlage klarer, nichtsdestotrotz sind die nachfolgenden Fragen zu klären und die Anmerkungen zu berücksichtigen.

Die aufgeführten Ausschlusskriterien (harte Kriterien) sind naturschutzfachlich begründet und finden Zustimmung.

Zwar werden die Knicks als gesetzlich besonders geschützte Biotope genannt, die großflächigen, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG besonders geschützten Biotope wie Stillgewässern und Moore bleiben jedoch vollkommen unerwähnt und sind daher zwingend zu ergänzen.

Auch die sog. weichen Kriterien, die i. R. einer Einzelfallprüfung ggf. dazu führen könnten, dass sich die besagten Flächen als „potenziell geeignet“ für die Ausweisungen der o. g. PV-Anlage erweisen könnten, werden in weiten Teilen naturschutzfachlich unterstützt. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Erholungsfunktion. Hierzu sind gem. des neuen, seit Januar 2020 verbindlich

Das archäologische Landesamt konnte zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG feststellen und stimmt der Planung daher zu. Vorsorglich wird ein Hinweis auf § 15 DSchG in die Planzeichnung aufgenommen.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt. Zu den Ausschlusskriterien werden neben Knicks weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope, wie u.a. Stillgewässer und Moore in der Karte und im Bericht der Verträglichkeitsstudie ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zuvor in der Karte zur Verträglichkeitsstudie dargestellten „Gebiete mit Erholungseignung“ vom Entwurf des Landschaftsrahmenplans 2018 werden durch die „Gebiete mit Erholungseignung“ aus dem Landschaftsrahmenplan von 2020 ersetzt.

gültigen Landschaftsrahmenplans die „Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion“ zu berücksichtigen.

In bisher vorgelegten Potenzialstudien wurde bzgl. der Potenzialfläche A 2.1 einschränkend auf den Gewässerverlauf der Aalbek hingewiesen, der hier die Funktion eines linienhaften Biotopverbunds besitzt. Insofern ist die Potenzialfläche primär nicht geeignet. Sie steht nur eingeschränkt und erst nach positiver Bewertung einer im Vorfeld durchzuführenden Einzelfallprüfung für die beabsichtigte Nutzung zur Verfügung. Um eine entsprechende Überarbeitung wird gebeten.

Bei der Ermittlung der Wertigkeit des Untersuchungsraumes wird die Vorbelastung des Landschaftsbildes gegenübergestellt. Die identifizierten Vorbelastungen „Vorranggebiete Windenergienutzung“, „Hochspannungsleitungen“, „Verkehrsbauwerke“ und „bestehende PV-Flächen“ sind um das Kriterium „großflächige Industrie- und Gewerbegebiete“ zu ergänzen. Ein derartiges Gebiet befindet sich unmittelbar an der BAB 7, Abfahrt NMS-Nord (B-Plan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A7“).

Gerade in Verbindung mit schon bestehenden PV-Freiflächenanlagen ist das Freihalten von Landschaftsfenstern zur Vermeidung von bandartigen Strukturen nicht nur zu prüfen, sondern grundsätzlich zwingend zu vermeiden. Daher wird um eine Korrektur in Kapitel 3.4 gebeten.

In der Plandarstellung sind graphisch wie textlich die flächigen, gesetzlich besonders geschützten Biotope, die auch im südwestlichen Bereich vorhandenen und bis in den Untersuchungsraum hineinragenden Gebiete mit Erholungsfunktion, die großflächigen Industrie- und Gewerbegebiete und die Modifizierung der Potenzialfläche A 2.1 zu ergänzen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Potenzialfläche A2.1 wird in der Karte und im Bericht zur Verträglichkeitsstudie künftig der Kategorie „Einzelfallprüfung erforderlich“ zugeordnet.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Großflächige Industrie- und Gewerbegebiete (u.a. die Fläche des B-Plans Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A7“) werden in Karte und Bericht der Verträglichkeitsstudie als Vorbelastungen des Landschaftsbilds ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text im Bericht zur Verträglichkeitsstudie wird entsprechend angepasst.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Karte der Potenzialstudie wird entsprechend ergänzt.

Zur Sichtbarkeitsanalyse ist anzumerken, dass die getroffenen Aussagen zur guten Sichtverschattung der PV-Anlage insofern zu relativieren sind als dass das Areal im Winterhalbjahr aufgrund der Vegetationsruhe bzw. nach erfolgter Knickpflege sehr wohl visuell in Erscheinung tritt.

Umso mehr ist auch durch vertragliche Regelungen darauf zu achten, dass sowohl die bestehenden als auch die geplanten Knick- und Gehölzanzpflanzungen eine ordnungsgemäße Pflege erfahren.

Die Aalbek stellt nicht nur eine Verbundachse dar, sondern wird ab der südlichen Grenze des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 22 im Landschaftsrahmenplan sogar als Vorranggewässer eingestuft. Das ist Grund und Verpflichtung, die ökologische Wertigkeit der Aalbek weiter zu verbessern, sei es nun durch einen naturnahen mäandrierenden Verlauf als auch durch die Gestaltung des Gewässers (Gleit-Pralluferbereiche und Aufweitungen mit wechselseitigen Gehölzanzpflanzungen und der Schaffung von Pufferzonen).

Zur Bauleitplanung:

Die in Kapitel 3.4 Landschaftsplan formulierte Fragestellung, ob eine Fortschreibung des Landschaftsplans aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sei, ist zwingend mit ja zu beantworten. Sowohl aufgrund der Großräumigkeit des Plangebietes (ca. 73 ha) als auch der Betroffenheit der Aalbek als wichtiger linienhafter Schutzgebiets- und Biotopverbundachse innerhalb des Gemeindegebietes ist eine Anpassung des Landschaftsplans geboten. Die Anpassung des Landschaftsplanes konkretisiert somit die Inhalte des gleichfalls überarbeiteten Landschaftsrahmenplanes.

Im städtebaulichen Konzept (Kap. 4 u. 4.3) wird zwar bei der Beschreibung des Vorhabens auf Art, Ausrichtung und Abmessungen der Module hingewiesen. Die beigefügten Fotos stellen die PV-Anlage in Ellerdorf dar, die eine der ersten

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

In der Sichtbarkeitsanalyse wird ein entsprechender Text ergänzt.

Die Pflege der Knicks wird vertraglich geregelt.

Der Stellungnahme wird unter bestimmten Voraussetzungen gefolgt. Sollten Flächen beiderseits des Aalbek in die Planung einbezogen werden, stehen die Flurstücke des vorhandenen Bachlaufs für eine Renaturierung zur Verfügung. Es wurde ein Renaturierungskonzept erstellt, was in der weiteren Planung zu konkretisieren und anzuwenden wäre.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird die Fortschreibung des Landschaftsplans erstellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Reihenabstand von mindestens 2,3 m festgesetzt.

Anlagen im Kreisgebiet darstellt. Seinerzeit war der Abstand der Modulreihen so dicht, dass sich bei der Draufsicht eine gänzlich lückenlose, flächige Anordnung ergab. Dieser Dichte ist aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch, da sich die zwischen den Modulreihen eingebrachte autochthone Saatgutmischung zur Herstellung einer blütenreichen mageren Dauergrünlandfläche aufgrund des Lichtmangels nur sehr sporadisch entwickelt hat. Daher ist der Reihenabstand zwingend zu vergrößern. Es wird davon ausgegangen, dass die in Kapitel 4.3 genannten Reihenabstände von ca. 2-3 m den lichten Raum zwischen den einzelnen Modulreihen darstellt.

Wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Konzepts ist neben die Renaturierung des Fließgewässers der Aalbek selbst, die gewässerbegleitende Freiflächen- und Wegeplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufwertung der Aalbek als Teil der hier vorgelegten Bauleitplanung zudem einer gesonderten wasserwirtschaftlichen Genehmigung bedarf.

Dazu ist es erforderlich, dass die geplanten im und am Gewässer geplanten Maßnahmen gerade auch aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht weiter zu präzisieren sind. D. h. die erforderliche Planung endet nicht mit den hier i. R. d. Bauleitplanverfahren vorzulegenden und seitens der Gemeinde zu beschließenden Unterlagen, sondern sind auf wasserrechtlicher und naturschutzfachlicher Ebene weiter zu präzisieren und einer Genehmigung zuzuführen.

Die in Kapitel 4.13 Baubedingte Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB getroffene Aussage, wonach neben den Grünflächen auch die der Kompensation dienenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) in der Folgenutzung wieder als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden, ist unzutreffend und wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen werden zu einem fortgeschritteneren Planungsstand beantragt.

Gewässerbegleitende Freiflächen- und Wegeplanung wird im Renaturierungskonzept der Aalbek berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Da nunmehr keine befristeten Festsetzungen erfolgen, erübrigt sich die Frage ob Ausgleichsflächen zu einem späteren Zeitpunkt wieder als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden können.

Die vorliegenden Kompensationsmaßnahmen sind im B-Plan verbindlich und zeitlich unbefristet festgesetzt. Darüber hinaus ist eine dingliche Sicherung zu

Es wird in diesem Zusammenhang auf den Vermerk des MELUND, Dr. Pechan, vom 09.04.2013, Dauerhafte Kompensation von Eingriffen unter besonderer Berücksichtigung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen“ verwiesen, der in gleicher Weise auf die gleichfalls zeitlich befristeten Solarparks anzuwenden ist (s. Anlage). Dort wird festgestellt, dass der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich unbefristet genehmigt wird, sodass daraus auch dauerhafte Eingriffswirkungen entstehen, selbst wenn der Antragsteller von einer begrenzten technischen Betriebszeit einer Windkraftanlage ausginge. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die zeitlich unbegrenzte Geltungsdauer von Zulassungen von Windkraftanlagen generell zur Folge hat, dass der damit verursachte Eingriff ebenso von zeitlich unbegrenzter Dauer ist.

Somit darf der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zeitlich befristet sein. Selbst wenn die technische Betriebszeit der Windkraftanlagen begrenzt ist, können defekte oder abgängige Anlagen durch neue ersetzt werden, sodass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft fort dauern. Daher müssen die Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch dauerhaft gesichert sein (OVG Lüneburg, Urteil 1 K 5414/98 vom 14.09.2000).

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen erscheinen Überlegungen, die Kompensationsverpflichtung durch mehrere, jeweils befristete Kompensationsmaßnahmen, die zeitlich aneinander anschließen auch nicht praktikabel, weil § 17 Abs. 4 BNatSchG verlangt, dass der Eingriffsverursacher bereits i. R. des Antrags auf Zulassung des Eingriffs u. a. die erforderlichen Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der benötigten Kompensationsflächen machen muss.

Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde im Grundbuch vorgenommen worden, die ebenfalls zeitlich unbefristet ist.

In der Sache bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Naturschutzbehörde und Planverfasser, die aber für diese Bauleitplanung ohne Bedeutung sind.

Zum angeführten Vermerk Folgendes:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind allein durch den Bebauungsplan und die durch ihn vorbereiteten Eingriffe begründet.

Die Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren ist in § 1a BauGB geregelt, in dem wiederum auf die Eingriffsregelung des BNatSchG verwiesen wird. In § 15 Abs. 2 BNatSchG steht „[...] Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. [...]“

Es kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass wenn der Eingriff (Errichtung einer PVA) auf der vorliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgt, diese nach Rückbau der Anlage und Aufhebung des Planrechts wieder als gleichartige landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann. Es ist demzufolge nicht mehr von einem „Eingriff“ zu sprechen, der einer Kompensation bedarf.

Nach Aufhebung des B-Plans und Rückbau der PVA ist keine erneute Errichtung einer PVA möglich.

In dem von Dr. Pechan in seinem Vermerk besprochenen Fall geht es demgegenüber um den Fall, dass das Planrecht erhalten bleibt und lediglich die

Insofern ist nicht nur Kapitel 4.13, sondern gleichfalls die Darstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend zu modifizieren.

Die in Tabelle 1 dargestellten Biotoptypen sind der in Schleswig- Holstein gültigen Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung S-H, LLUR, März 2019 zu entsprechen. Insofern sind diese nicht nur in ihrem Code aufzulisten, sondern gleichfalls gänzlich entsprechend zu erläutern.

Die in Kapitel 10.2.2.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild hat sich nicht nur auf die landwirtschaftliche Nutzung zu beschränken, sondern gleichfalls das das Landschaftsbild in gleicher Weise prägende Fließgewässer Aalbek zu beschreiben, (gleichfalls Bestandteil des linienhaften Biotopverbundes). Dass das Gewässer aktuell kaum visuell erlebbar ist, ist als Defizit festzustellen und durch die gewässerbegleitenden Aufwertungsmaßnahmen zu kompensieren.

Die in Kapitel 10.3.1 getroffene Behauptung, wonach Vorkommen von Haselmaus aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen seien, kann naturschutzfachlich nicht bestätigt werden. Gerade im Umfeld der A 7, BAB Abfahrt NMS-Mitte gibt es Vorkommen, sodass diese aufgrund der im Planungsbereich befindlichen Habitatstrukturen (Hasel-Knicks) wahrscheinlich und

Anlagen zurückgebaut werden würden. Dann wäre eine erneute Errichtung, im dortigen Fall einer Windkraftanlage, möglich und dementsprechend wären auch die Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erforderlich.

Auch das Urteil des OVG Lüneburg zielt auf einen Fall ab, in dem das Planrecht nach Aufhebung der Kompensationsmaßnahme weiter bestehen würde.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Plangebiet wird in der 18. Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt, eine zeitliche Befristung entfällt in der Plandarstellung und wird vertraglich geregelt.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Darstellung der Biotoptypen wird an die Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung S-H, LLUR, März 2019 angepasst.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Aalbek als defizitäres Landschaftselement wird bei der Beschreibung des Schutzgutes Landschaftsbild ergänzt.

Der Stellungname wird wie folgt entsprochen:

Aus aktuellen Erhebungsdaten (Landesdatenbank und Stiftung Naturschutz) geht hervor, dass die Haselmaus zumindest entlang der Autobahn vorkommt. Somit ist sie auch im Plangebiet anzunehmen. Aufgrund der Zusammensetzung der von der Haselmaus bevorzugten Gehölze /Sträucher wird von einem Vorkommen ausgegangen. Eine erhebliche Betroffenheit der Haselmaus kann

daher nicht auszuschließen sind. Insofern sind Erhebungen diesbezüglich erforderlich.

aber ausgeschlossen werden. Laut Haselmaus-Papier (2018) stellt das Befahren angrenzender Flächen für die Haselmaus keinen Konflikt dar.

1. Da die Haselmaus sich überwiegend in den Gehölzstrukturen bewegt und durch die Biotopschutzstreifen bereits Abstand zu den Knicks gehalten wird, können Tötungen von Individuen, die über das natürliche Sterberisiko hinaus gehen, ausgeschlossen werden.
2. Bisher ist bereits eine Störung durch die Autobahn im Osten, die regelmäßig befahrende Straße im Westen sowie den landwirtschaftlichen Betrieb auf den Flächen gegeben. Unserer Einschätzung nach wird die Störung durch Bautätigkeit temporär beschränkt sein und sukzessive von Fläche zu Fläche stattfinden.
3. Die Nester und die Knickstrukturen erfahren keine Veränderung und der Verbund der Knicks bleibt erhalten, weshalb wir die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nicht als gefährdet sehen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Kreis Rendsburg Eckernförde werden folgende Vermeidungsmaßnahmen getroffen:

- Hinweis auf zeitliche Regelung, sollten kleinflächige Eingriffe entgegen der jetzigen Planung notwendig sein (Rodungen vor dem 15. Oktober, also vor der Überwinterungsphase)
- Bei einer Umweltbaubegleitung kann zusätzlich darauf geachtet werden, dass die Biotopschutzstreifen bereits während der Bauphase mitberücksichtigt werden (kein Befahren, kein Lagern von Baumaterial).
- Anpflanzungen im Nordosten und im Süden werden auf deren Funktionalität für die Haselmaus angepasst.

Zur langfristigen und dauerhaften Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen sind diese Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen

Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Begründung wird folgende Formulierung aufgenommen: Die Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) durch grundbuchamtliche Eintragung zugunsten des Naturschutzes an erstrangiger Stelle dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen erfolgt über eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes, wahrgenommen durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Zur langfristigen und dauerhaften Sicherung der Maßnahmen weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes vorrangig vor Grundbucheinträgen, aus denen eine mögliche Zwangsversteigerung resultieren kann, in Abteilung 2 des betreffenden Grundbuchs einzutragen sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Einreichen der Dienstbarkeit beim Amtsgericht zwingend vor Baustart zu erfolgen hat, und notwendige Rangrücktritte von bestehenden Grundbucheinträgen, aus denen eine mögliche Zwangsversteigerung resultieren kann, innerhalb von sechs Monaten nach Datum der Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichts herzustellen sind. Grundbucheinträge oder Grundbuchrechte, die für die Wirksamkeit der Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes ohne Bedeutung sind - insbesondere Leitungsrechte – müssen nicht im Rang zurücktreten.

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

Es bestehen keine Bedenken. Die Photovoltaikmodule dürfen nur mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden, um eine Verunreinigung des Untergrundes zu vermeiden.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Es wird festgesetzt, dass die Solarmodule ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel zu reinigen sind. Die Reinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und der Kreis Rendsburg-Eckernförde weiterhin beteiligt.

Anhang: Dauerhafte Kompensation von Eingriffen unter besonderer Berücksichtigung der Zulassung von Windkraftanlagen

1. Kompensation von Eingriffen gem. §§ 13 ff BNatSchG i.V.m. §§ 8 ff LNatSchG erfolgt dauerhaft

Das Eingriffsfolgenregime des BNatSchG und des LNatSchG stellt grundsätzlich darauf ab, dass Kompensationen auf unbestimmte Zeit gewährleistet werden. Dies ergibt sich schon aus dem Erfordernis der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts als Voraussetzung für eine funktional anerkenneungsfähige Eingriffskompensation, weil in der Regel nur so eine gleichartige oder gleichwertige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts i. S. von § 15 Abs. 2 BNatSchG möglich ist.

Hinsichtlich der verschiedentlich vorgetragenen Auffassung zur befristeten Eingriffswirkung von Windkraftanlagen scheint bei Antragstellern insoweit teilweise ein Missverständnis vorzuliegen. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wird grundsätzlich unbefristet genehmigt, deshalb entstehen auch die Eingriffswirkungen auf Dauer, auch wenn der Antragsteller von einer begrenzten technischen Betriebszeit einer Windkraftanlage ausgeht. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die zeitlich unbegrenzte Geltungsdauer von Zulassungen von Windkraftanlagen generell zur Folge hat, dass der damit verursachte Eingriff ebenso von zeitlich unbegrenzter Dauer ist. Somit darf auch der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zeitlich befristet sein. Selbst wenn die technische Betriebszeit der Windkraftanlagen begrenzt ist, können defekte oder abgängige Anlagen durch neue Windkraftanlagen ersetzt werden, so dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft fortdauern. Daher müssen die Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch dauerhaft gesichert sein (vgl. z. B. OVG Lüneburg, Urteil 1 K 5414/98 vom 14.09.2000).

Auch in Zulassungsbescheiden ggf. festgelegte Rückbauverpflichtungen führen nicht zu einer anderen Bewertung, weil sie sich nicht auf einen festen Termin beziehen, sondern lediglich auf den Zeitpunkt einer etwaigen Betriebsstilllegung. Dabei ist zum einen nicht absehbar, wann eine derartige Stilllegung überhaupt erfolgt und zum anderen steht damit auch keineswegs ein Ende der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von vornherein fest, da der

Genehmigungsinhaber wie schon ausgeführt die abgängigen Anlagen durch neue ersetzen kann.

Unabhängig von vorstehenden Ausführungen erscheinen Überlegungen, die Kompensationsverpflichtung durch mehrere, jeweils befristete Kompensationsmaßnahmen, die zeitlich aneinander anschließen, auch nicht praktikabel, weil § 17 Abs. 4 BNatSchG verlangt, dass der Eingriffsverursacher bereits im Rahmen des Antrags auf Zulassung des Eingriffs u. a. die erforderlichen Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der benötigten Kompensationsflächen machen muss und nach § 15 Abs. 4 BNatSchG auch der Unterhaltungszeitraum der (bei unbefristet zugelassenen Windkraftanlagen auch unbefristeten) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Das bedeutet, dass der Verursacher zwar eine Vereinbarung mit mehreren Flächeneigentümern zur Kompensation seines Eingriffs für jeweils einen bestimmten Zeitraum treffen könnte, solange sichergestellt bleibt, dass die öffentlich-rechtliche Kompensationsverpflichtung des Eingriffsverursachers unberührt bleibt. Er hat in diesem Fall allerdings mit der Antragstellung bereits alle entsprechenden Vereinbarungen mit sämtlichen Flächeneigentümern inkl. der jeweiligen grundbuchrechtlichen Sicherungen vorzulegen, damit im Zulassungsbescheid die entsprechenden Festlegungen erfolgen können.

Kompensation von Eingriffen im Zuge eines Bebauungsplans in besonderen Fällen der Festsetzung von Nutzungen nur für einen bestimmten Zeitraum

Über die Vermeidung sowie den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen, ist gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann in einem Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass die in ihm festgesetzten Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum – also

befristet – oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. In diesen Fällen soll jedoch auch die Folgenutzung festgesetzt werden.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft - Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz - zu berücksichtigen. Die Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen, die aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten sind, ist daher in die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 6 und Abs. 7 BauGB) integriert. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB verpflichtet daher nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung die Gemeinde, bei planerischen Eingriffen in Natur und Landschaft ein gesetzlich vorgeprägtes Entscheidungsprogramm abzuarbeiten und über ein Folgenbewältigungsprogramm abwägend zu entscheiden. Damit die Belange von Natur und Landschaft möglichst effektiv zur Geltung kommen, erfordert die Entscheidung über ein Vermeidungs- und Folgenbewältigungsprogramm auf der Planungsebene eine differenzierende Betrachtung. Das BVerwG hat auch klargestellt, dass die Einbindung in § 1 Abs. 7 BauGB nicht bedeutet, dass es planerischer Beliebigkeit (z.B. im Sinne eines „Wegwägens“) überlassen ist, ob die in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG enthaltenen Gebote im Rahmen der Abwägung zur Geltung kommen. Das Gewicht, das Belangen von Natur und Landschaft zukommt, zeigt sich bereits in der verfassungsrechtlichen Wertung, die Art. 20a GG zugrunde liegt: Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind verfassungsrechtlich normierte Staatsziele. Darin eingeschlossen sind Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Verfassung normiert einen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber. Es ist allgemein anerkannt, dass bei der planerischen Abwägung den Belangen, die den Schutz des Grundgesetzes genießen, ein dementsprechendes erhebliches Gewicht zukommt.

In den Fällen befristeter Festsetzungen in Bebauungsplänen ist daher im Einzelfall zu prüfen und im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen, ob der vorübergehende Eingriff durch eine befristete Nutzung eines "diskontierten" Ausgleichs bedarf oder ob der Ausgleich für die feststehende Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Satz

2 BauGB) ausreicht. Letzterem ist in Zweifelsfällen der Vorzug zu geben (Krautberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand April 2010, § 1a Rdnr. 86a).

1.2 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Schleswig-Holstein, 19.08.2020

Gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Wasbek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur Bundesautobahn A 7 (BAB A 7) nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.
Der Stellungnahme wird gefolgt. Alle Zufahrten zum Plangebiet erfolgen ausgehend vom gemeindlichen Straßennetz.
2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Pläne werden dem LBV im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt.
3. Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der BAB A 7 nicht durch Blendung der Photovoltaikanlage beeinträchtigt wird.
Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Blendgutachten durch die Solpeg GmbH aus Hamburg erstellt, dessen Ergebnis in die Begründung aufgenommen wurde. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die potenzielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage als „geringfügig“ klassifiziert werden kann. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kenntnisnahme.

1.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 14.08.2020

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Kenntnisnahme.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

1.4 Schleswig-Holstein Netz AG, 17.08.2020

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Kenntnisnahme.

Im angefragten Bereich befinden sich Gashochdruckleitungen (> 25 bar) mit einem Schutzstreifen – in der Regel 4 Meter zu beiden Seiten. Wichtig zu wissen: Arbeiten ohne Genehmigung im Schutzstreifen führen zum sofortigen Bau-stopp.

Der Stellungnahme wird gefolgt. In weiteren Abstimmungen mit der SH-Netz wurde der benötigte Schutzabstand auf 8 m beiderseits der Leitungsachse er-weitert. Dieser 16 m breite Schutzstreifen wurde in die Planunterlagen aufge-nommen.

Im beigefügten Infoblatt finden Sie alles Wichtige rund um die Arbeiten im Be-reich von Gashochdruckleitungen zusammengefasst.

Anlagen:

GAS_FM.PDF (12 PDFs)

Merkblatt

1.5 Wasser- und Bodenverband Wasbek, 24.07.2020

Alle Belange des WVB, wie Abstände zu Gräben und Rohrleitungen sind von Ihnen richtig eingeplant.

Nur ein Graben mit Rohrleitung ist falsch bezeichnet. Es muss heißen: Gnotzer Föhr-Graben und nicht Moorwischengraben.

Nachtrag, 24.07.2020

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bezeichnung der Gräben wurde geän-dert.

Es muss heißen: Gnotzer Föhr-Graben und Graben an der Autobahn und nicht Moorwischengraben.

1.6 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 11.08.2020

Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung o.a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Kenntnisnahme.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.07.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Kenntnisnahme.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass am südlichen Ende des B-Planes eine Telekommunikationslinie verläuft von der Straße Schierhörnsweg in Richtung A 7.

1.8 Deutsche Bahn AG, 27.07.2020

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Kenntnisnahme.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Wasbek bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

2 Landesplanerische Stellungnahme

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)

Nach Ziffer 3.5.3 Abs. 2 LEP 2010 sollen großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Mit dem LEP-Entwurf 2018 wurden die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018 soll die Standortwahl raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig an Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder an vorbelasteten Flächen, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, vorgenommen werden. Längere bandartige Strukturen und gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen dabei vermieden werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018 besteht bei der Standortwahl an Autobahnen und überregionalen Schienenwegen ein erhöhter Koordinierungsbedarf durch die räumliche Konzentration von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Planung ist deshalb auf der Grundlage einer Standortkonzeption abzustimmen.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass der Strom in das Stromnetz der Deutschen Bahn in Neumünster eingespeist werden soll. Damit dies möglich ist,

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planung wurde mit den Nachbargemeinden abgestimmt und ein gemeindliches Konzept für Wasbek erstellt.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

muss der Standort der Photovoltaik-Anlagen zwangsweise in einem Radius von 5 km um das Umspannwerk in Neumünster liegen. Der 5-Kilometer-Radius wird als notwendig beschrieben, da die Länge des Verknüpfungskabels zum Umspannwerk so gering wie möglich zu halten ist, um die Hertzfrequenz entsprechend umwandeln zu können. In den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 22 ist eine raumordnerische Verträglichkeitsstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich beigefügt.

In der Verträglichkeitsstudie wird anhand von Kriterien untersucht, ob sich die zur Überplanung vorgelegte Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignet. Gleichzeitig werden in der Studie in dem 5-km-Radius um das Umspannwerk alle Flächen auf eine mögliche Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in der EEG-Kulisse untersucht.

Aus Sicht der Landesplanung wird die Erstellung einer Verträglichkeitsstudie und die Alternativenprüfung grundsätzlich begrüßt. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

- Aus den Planunterlagen wird derzeit nicht deutlich, weshalb eine so große Fläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. eine so große Leistungsmenge aus solarer Energie benötigt wird. Hier wären Aussagen über den Bedarf und die Mindestflächengröße für das Bahnstromprojekt erforderlich.
- Die Alternativenprüfung muss ergebnisoffen durchgeführt werden und darf nicht von vornherein eine Fläche unterstützen. Ansonsten kann sich hieraus ein beachtlicher Abwägungsfehler ergeben. In der Alternativenprüfung werden mehrere Flächen entlang der Bahnschiene bzw. der Autobahn für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geeignet festgestellt (insbesondere die Flächen A 2.1 und A 2.2 sowie B 2.1 bis B 2.4). Eine Abwägung der als geeignet festgestellten Flächen fehlt bislang und sollte

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Begründung werden Angaben zum Strombedarf der Bahn ergänzt, siehe Abwägung zu 1.1 auf S. 2

Der Stellungnahme wird gefolgt. Um eine ergebnisoffene Alternativenprüfung durchzuführen, werden in der Verträglichkeitsstudie künftig alle alternativen Potenzialflächen gleichermaßen betrachtet. Das Kapitel 5 „Plangebietsanalyse“ fällt somit weg, die Sichtbarkeitsanalyse des Plangebiets wird auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) verschoben. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) wird im Rahmen der Begründung eine ergebnisoffene Standortalternativenprüfung, die

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>zwingend ergänzt werden (s.o.; Stichwort: ergebnisoffene Alternativenprüfung). Gerade die Flächen A 2.1 und A 2.2 liegen in direkter Nähe zum Umspannwerk und sollten daher eine ähnliche Eignung bezüglich der Einspeisung aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus den Planunterlagen wird derzeit zudem nicht deutlich, inwiefern die Flächen innerhalb der EEG-Kulisse in Verbindung mit den Flächen außerhalb der EEG-Kulisse stehen müssen. Ob eine Errichtung zwingend zusammen erfolgen muss, ist nicht klar. Insofern sollte die Alternativenprüfung nicht nur auf die in der EEG-Kulisse liegenden Flächen beschränkt werden. Zudem sollte die zeitliche Umsetzung dargelegt werden. • Grundsätzlich wird begrüßt, dass in der Verträglichkeitsstudie eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt wurde. Die Sichtbarkeit der Anlagen sollte jedoch nicht nur für die zu überplanende Fläche in die Bewertung eingehen, 	<p>Begründung zur Standortwahl (inkl. Standortkonzept) sowie die Sichtbarkeitsanalyse ergänzt. Bei der Standortalternativenprüfung wird insbesondere Bezug zu den Potenzialflächen A2.1 und A2.2 genommen.</p> <p>Flächen innerhalb und außerhalb der EEG-Kulisse müssen nicht zwingend in einem Zusammenhang stehen. Flächen innerhalb der EEG-Kulisse bieten aber einen über 20 Jahre vom Gesetzgeber garantierten Strompreis. Dies sorgt für eine einfache Finanzierung bei den Banken, da garantierte Einnahmen vorahnden sind. Der Nicht-EEG-Teil muss demgegenüber frei finanziert werden, wobei versucht wird, Verträge mit privaten Stromabnehmern zu schließen. Dies können Stromkonzerne oder auch Privatfirmen sein. Das Finanzierungsrisiko ist hier wesentlich höher, da die Sicherheiten aus Sicht der Banken geringer sind (eine Privatfirma kann z. B. in Konkurs gehen). Der EEG-Teil eines Solarparks, macht daher den frei finanzierten Teil oft erst möglich oder sorgt zumindest für eine erhebliche Unterstützung bei der Finanzierung.</p> <p>Die Alternativenprüfung hat daher einen gewissen Schwerpunkt im Bereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Die übrigen Weißflächen sind gleichermaßen geeignet. In diesem Fall spielt noch die Nähe zum Umspannwerk der DB eine Rolle (maximal 5 km)</p> <p>Die Umsetzung ist so schnell wie möglich geplant. Die Deutsche Bahn wartet bereits auf die ihr vertraglich vom Vorhabenträger zugesagten Stromlieferungen. Die Garantiepreise für den EEG-Teil können ca. vierteljährlich bei der Bundesnetzagentur ersteigert werden. Die versteigerten Mengen sollen 2022 gegenüber 2021 auf das zwei- bis dreifache erhöht werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Als Kriterium für die Alternativenprüfung eignet sich eine „Nichteinsehbarkeit“ von Flächen nur bedingt, da bei Bedarf auch problemlos entsprechende</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>sondern vielmehr als Kriterium in der Alternativenprüfung angewandt werden, um die bestmögliche Fläche zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Es bleibt derzeit offen, weshalb der Flächenzuschnitt so gewählt wurde, obwohl andere Flächenzuschnitte mehr EEG-Förderung ermöglichen (z.B. zwischen B 2.1 und A 3.1) und dies als Fixpunkt für die Planung formuliert ist. 	<p>Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung ergriffen werden können, wie z. B. eine Abpflanzung. Die Sichtbarkeitsanalyse wird daher auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verschoben, auch um bei der Verträglichkeitsstudie nicht vornherein einer Fläche Vorrang zu geben. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird dann geprüft, inwieweit der Solarpark einsehbar ist. Bei Bedarf werden für die nachfolgende verbindliche Ebene der Bauleitplanung ggf. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Einsehbarkeit des Solarparks vorgeschlagen.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich der Flächenzuschnitt auch nach der Verfügbarkeit der Flächen, da die Eigentümer mit einer Nutzung durch Photovoltaik einverstanden sein müssen.</p>
<p>Zu der konkreten Planung: Die Gemeinde Wasbek befindet sich nach dem Regionalplan III im Stadt-Umland-Bereich Neumünster. Zusätzlich wurde der Gemeinde eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeschrieben. Insbesondere der Plangelungsbereich befindet sich im Stadt-Umland-Bereich Neumünster.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ziele der Raumordnung, die der Planung von vornherein entgegenstehen, sind weder aus dem Regionalplan III noch aus dem LEP 2010 und dem LEP-Entwurf 2018 ersichtlich. Allerdings legt der LEP 2010 und der LEP-Entwurf 2018 Grundsätze für eine raumverträgliche und möglichst freiraumschonende Entwicklung der Solarenergie in Schleswig-Holstein fest (siehe oben), die zu berücksichtigen sind. Es wird darum gebeten, die Hinweise zur Verträglichkeitsstudie bzw. zur Alternativenprüfung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Eine Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug wird für erforderlich gehalten. Hintergrund ist, dass der maßgebliche Anlass und Inhalt</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan weitergeführt.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>des Vorhabens die Einspeisung von Solarstrom in das Bahnstrom-Netz darstellt und diese Projektbindung die Prämissen für die Bauleitplanung vorgibt.</p>	
<p>Insgesamt sollte die Standortbegründung aufgrund der zu überplanenden Größe deutlich herausgearbeitet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung werden Angaben ergänzt, siehe Abwägung zu 1.1 auf S. 2 und siehe die Ausführungen zum Zusammenhang von EEG- und Nicht-EEG-Flächen in diesem Abwägungsvorschlag auf S. 25.</p>
<p>Abschließend wird aufgrund der Größe und der Bedeutung des Projektes dringend angeraten eine interkommunale Abstimmung zu der Planung durchzuführen. Hierbei sollten insbesondere die Stadt Neumünster und die Gemeinde Krogspe beteiligt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt. Sie wird in den Planunterlagen dargelegt.</p>
<p>Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage konkretisierter Planunterlagen zurückgestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist auf Folgendes hin:</p> <p>Die FNP-Darstellung ist auf die gewollte PV-Nutzung zu begrenzen, da parallel keine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann. Soll die PV-Nutzung befristet werden, kann dies entsprechend im FNP (z.B. Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage 2020-2030“) dargestellt werden. Drittverbindlich wird die zeitliche Begrenzung nur über eine Festsetzung im Bebauungsplan. Im</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächen werden im Flächennutzungsplan zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Eine zeitliche befristete Darstellung entfällt.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Bebauungsplan kann gem. § 9 Abs. 2 BauGB eine Nutzung zeitlich begrenzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zeitpunkt, an dem die Nachfolgenutzung aufgenommen werden kann, realistisch abschätzbar ist. Dies ist vorliegend zumindest aus der Begründung nicht zu entnehmen und auch nicht in den textlichen Festsetzungen festgesetzt. „bis die Grundeigentümer... die Pachtverträge... nicht mehr verlängern wollen.“ ist keine ausreichend konkrete Festsetzung. Die textliche Festsetzung ist daher zu konkretisieren oder zu streichen. Ist der Zeitpunkt des Nutzungswechsels heute noch nicht ausreichend konkret absehbar, ist eine Darstellung und Festsetzung der PV-Nutzung ohne zeitliche Eingrenzung zu wählen.